

geseht werden können, weil sie nur aus den Aussagen der Schulkinder hervorgegangen sind; daß aber auch eine Willkür der Behörde darum kaum zu besorgen ist, weil auch hier ein Erkenntnis in mehreren Instanzen eintritt, und, wenn im Verfahren gefehlt worden sein sollte, dem Beteiligten nach §. 60. eine Schädensklage zusteht. Was die Beurtheilung der dem Lehrer in seinem Unterrichte vorgeworfenen Fehler und Irrthümer anlangt, so würde hier neben der Kompetenz des Ministerii des Cultus auch das Ermessen des künftig zu errichtenden Landesconsistorii eintreten, wie die Deputation in ihrem Berichte vom 27. Juni z. c. die evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betreffend, in Antrag gebracht, die 2. Kammer auch solches angenommen hat. — Ein gleiches Ermessen des Landesconsistorii wird eintreten, wenn ein Schullehrer nach §. 57. sub I. wegen wahrgenommener Rückschritte in seinen Kenntnissen entlassen werden soll, eines besondern Antrags aber scheint es hier nicht zu bedürfen, da nach §. 58. Satz 8. ein solcher Lehrer, bevor über dessen Entlassung etwas beschloffen werden kann, von einer Prüfungsbehörde hinsichtlich seiner Tüchtigkeit zu prüfen ist, welche Function dem Landesconsistorio nach §. 8. des der Ständeversammlung mitgetheilten Planes ebenfalls zusteht.

Die Discussion wendet sich nun zu §. 55. (s. dens. oben S. 5282.)

Abg. Art erklärt, an dem Worte: „verdächtig“ Anstoß zu nehmen, indem der Lehrer dadurch gegen Calumnien nicht geschützt sei, und er sich nur darauf verlassen müßte, daß vor der Hand keine Gefahr für den Schullehrer daraus zu befürchten sei.

Staatsminister D. Müller macht darauf aufmerksam, daß das Wort: „dringend“ dabei stehe, und also schon sehr nahe Anzeichen vorhanden sein müßten; darin liege der Schutz für den Schullehrer, aber es mache sich auch wieder eine solche Bestimmung nöthig, weil zu Begründung einer Anzeige gegen den Schullehrer man nicht immer auch sonst beweisfähige Zeugen, sondern meistens z. B. nur Schulkinder erlangen könne, und daher rechtliche Ueberführung selten möglich sein würde. Zudem sei ein Instanzenzug vorgeschrieben, so daß wohl kein begründetes Bedenken gegen diese Bestimmung vorwalten könnte. Uebrigens bemerke er, daß die Worte: „und der Bibelerklärung“ weggelassen werden müßten, da nach dem Beschlusse der Kammer das Gesetz auf alle Confessionen anwendbar sein solle.

Abg. A t e n s t ä d t erklärt, daß auch die Deputation das Bedenken des Abg. Art getheilt habe, aber davon zurückgegangen sei, nachdem man bemerklich gemacht, daß außerdem zu einem Entschlusse nicht zu gelangen sei. Die Kinder brächten das, was in der Schule geschehen sei, nach Hause, die Aeltern würden dann die Anzeige machen, weil aber die Kinder nicht fähig seien, einen Eid zu leisten, so müßte dann die Gemeinde zu etwas schweigen, was doch offenkundig sei, und das habe man unmöglich zugeben können.

Abg. R o u r erinnert daran, daß man bis jetzt ordentliche und außerordentliche Strafen gehabt habe. Erstere fänden auch da statt, wenn ein Verbrechen begangen worden, und wenn auch eine vollständige Ueberführung nicht vorhanden sei. Nach seinem Dafürhalten sei die Erklärung, daß jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sei, eine sehr hohe Strafe; es werde jemand derselben aber verlustig, wenn er einer peinlichen Un-

tersuchung unterworfen, zwar losgesprochen, aber nicht von allem Verdachte frei gesprochen worden sei. Ferner werde er derselben verlustig, wenn er in Folge eines Ehrengerichtes Handlungen übersührt worden, welche ihn in den Augen des Publicums herabsetzten. Sei erst die Criminalgesetzgebung vollständig, dann werde sich das andere gestalten, aber so lange das nicht sei, würde man nicht umgehen können, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. R u n d e: Gewiß hat die Kammer bis jetzt beihätigt, wie sehr sie beflissen ist, nächst den Volksschulen selbst, auch die äußere Stellung der dabei angestellten Lehrer zu verbessern und besonders in den kleineren Stellen ihr Auskommen durchgängig zu sichern. Ist sie in vieler Hinsicht bei diesem Bestreben weiter gegangen, als die Regierung in dem Gesetzentwurf selbst glaubte gehen zu können, so geschah dieß wohl hauptsächlich in der Ansicht, daß der Erfolg aller dieser Maßregeln nur von der Anstellung und Thätigkeit tüchtiger Lehrer abhängt, und daß man in Folge jener Zusicherungen auch berechtigt sei, die Anforderungen an solche in dieser Beziehung um so höher zu stellen. Eine Bürgschaft für diese Erwartung liegt zunächst in der strikten Vollziehung aller der Bestimmungen, welche die §§. dieses Abschnittes enthalten. Sehr bedenklich möchte es sein, gerade hier Abänderungen zu bezwecken, welche die Kraft der Regierung lähmen und sie behindern könnten, solche Personen von der fernern Ausübung des Lehramtes zu entfernen, welche notorisch durch Unfähigkeit und Nachlässigkeit in ihrem Beruf und durch schlechte Sitten außer demselben den großen Zweck einer bessern Volksbildung vereiteln. Hart kann es erscheinen, daß gerade Männer in diesem Beruf der Möglichkeit bloß gestellt sein sollen, durch eine strenge Disciplin vielleicht in manchen Fällen unverschuldet leiden zu müssen. Allein, so wie jeder Stand seine Vorzüge und seine Beschwerden hat, so liegt es in der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Berufes, daß das künftige Geschick einer Menge von Kindern, welche einem solchen Lehrer anvertraut werden, zum großen Theil von der Befähigung, von dem Pflichteifer, von dem Beispiel desselben abhängt. Eine Schonung, die man hier gestattet, ist eine Versündigung an dem Gemeinwohl; und wenn in dieser Beziehung auch schon der dringende Verdacht durchgreifende Vorkehrungen fordert, so rechtfertigt der höhere Zweck gewiß in diesem Fall das Mittel, wie sehr dieser Grundsatz auch sonst getadelt werden möge. Ich vermuthet, daß die Deputation, welche an diesem Abschnitte keine wesentlichen Abänderungen vorgeschlagen hat, von diesen Ansichten ausgegangen ist und Stimme ihr hierin ganz bei.

Abg. Art findet sich durch das, was geäußert worden ist, beruhigt, und es folgt nun die Fragstellung in der Art: 1) Werden die 3 ersten Sätze des §. von der Kammer angenommen? 2) Wird dem 4. Satze mit der von der Deputation vorgeschlagenen Einschaltung von der Kammer beigetreten? 3) Ist die Kammer mit dem Inhalte des 5. Satzes einverstanden? 4) Soll aus dem 1. Satze das Wort: „Bibelerklärung“ weg-